

Gebührensatzung für das Kontaktstudium an der RWU Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aufgrund von §§ 2, 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) sowie aufgrund § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der RWU Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung am 30. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Gebührenbestimmungen	2
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Höhe der Gebühren	2
§ 4 Gebührenbescheide und Fälligkeit	2
§ 5 Stornierung und Gebührenerstattung	2
§ 6 Ratenzahlung, Stundung und Erlass	3
III. Schlussbestimmungen	3
§ 7 Inkrafttreten	3
IV. Anlage 1: Gebührentabelle Allgemein	4

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle berufsbegleitenden Kontaktstudienangebote an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ist in Zusammenhang mit der Satzung für das Kontaktstudium der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung zu lesen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (2) Für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten werden Gebühren gemäß Abschnitt II dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren wird von der AWW ermittelt und vom Rektorat festgelegt.

II. Gebührenbestimmungen

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die AWW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten im Sinne von § 31 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie §§ 2, 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).
- (2) Die Bemessung der Teilnahmegebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs. 3 LHGebG i.V. m. § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die verbindliche Anmeldebestätigung erhält.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die festgelegten Sätze werden jeweils individuell kalkuliert. Die Kalkulationen, und schließlich auch die Gebühren für die Programme, werden in Abstimmung mit der Haushaltsabteilung der RWU erstellt. Personalkosten, eine Verwaltungskostenumlage, Raum- und Infrastrukturkosten, Werbekosten, Kosten für Catering und Seminarunterlagen sowie Referentenkosten liegen der Kalkulation zu Grunde.
- (2) Regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

§ 4 Gebührenbescheide und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenbescheid ergeht in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.
- (3) Erst mit der Bezahlung der vollständig anfallenden Gebühren wird nach Teilnahme (und ggf. erfolgreichem Ablegen einer Prüfung) die Teilnahmebescheinigung (bzw. das Zertifikat) ausgesellt und den Teilnehmenden übermittelt.

§ 5 Stornierung und Gebührenerstattung

- (1) Soweit ein Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder anderen Gründen seitens der Hochschule nicht stattfindet, werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmenden ohne Abzug zurückerstattet.

- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums durch die Hochschule aus Gründen, die in der Sphäre der Hochschule liegen, erfolgt eine Erstattung der Gebühr nach folgender Maßgabe: Bei einer Beendigung in der ersten Hälfte des Kontaktstudienangebots wird die volle Gebühr ohne Abzüge erstattet. Bei einer Beendigung in der zweiten Hälfte des Kontaktstudienangebots wird die Hälfte der Gebühr erstattet. Bei vorzeitiger Beendigung erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung, aus welcher der bisherige Studienfortschritt ersichtlich ist.
- (3) Bei Rücktritt oder vorzeitige Beendigung des Kontaktstudienangebots, welcher durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer zu verantworten ist, resultiert eine Gebührenpflicht nach folgenden Regelungen:
- Wird der Rücktritt schriftlich vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist erklärt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro fällig.
 - Bei einem Rücktritt der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist, erfolgt eine Gebührenpflicht nach folgenden Maßgaben:
 - Bei einem Rücktritt, der noch vor Beginn des Kontaktstudiums erfolgt, werden 50% der Teilnahmegebühr fällig.
 - Bei Nichterscheinen oder bei vorzeitiger Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme, wird die volle Teilnahmegebühr fällig.
 - Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus einem triftigen und nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Kontaktstudiums gehindert, kann die festgesetzte Gebührenpflicht auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden. Der Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die oder der Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung und Erlass

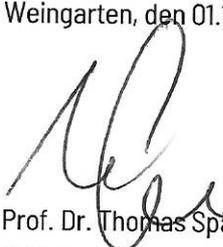
Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Nr. 1 und 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 01.12.2023


Prof. Dr. Thomas Spägle
Rektor

Aushang vom 04.12.2023 bis 18.12.2023
Zur Beurkundung

Henning Rudewig
Kanzler

IV. Anlage 1: Gebührentabelle Allgemein

Nr.	Rücktritt	Gebühr in Euro für Kontaktstudierende
1a	Rücktritt vor Ablauf der Anmeldefrist	25,- €
1a	Rücktritt nach Ablauf der Anmeldefrist und vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme	50%, mindestens 25,- €
1b	Nichterscheinen oder vorzeitige Beendigung	100%, mindestens 25,- €